

Gemeinde Großsünder  
 Bebauungsplan Nr. 1  
 Oberbimbach  
 Flur 10

Gemeinde OBERBIMBACH, Kreis Fulda  
 Bebauungsplan Nr. 1  
 Flur 10  
 Maßstab: 1:1.000  
 Bearbeitet: Kreisbauamt Fulda - Planungsabteilung  
 in März 1963, überarbeitet in April 1965  
 Der Bebauungsplan besteht aus diesen Blatt zeichnerischer Darstellung

**Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke:**  
 Der Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 8.10.1963 beschlossen.



*J. Jant*  
 Bürgermeister

2. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 17.10.1963 bis 17.11.1963 öffentlich ausgelegt.



*J. Jant*  
 Bürgermeister

3. Der Bebauungsplan ist die Satzung gemäß § 10 BauG von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15. 2. 1965 beschlossen worden. Sowie Bürgerentscheid vom 16. Okt. 1965



*J. Jant*  
 Bürgermeister

4. Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist an *1965.01.10* öffentlich bekanntgemacht worden.



*J. Jant*  
 Bürgermeister

5. Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung ist an *1965.01.10* öffentlich bekanntgemacht worden.

**1) Fortsetzungen und Zeichnerische Darstellungen**  
 — Gemarkungsgrenze  
 — Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
 Art d.baul. Allgemeines Wohngebiet (WA)  
 Nutzung

Maß d.baul. Offene 1- und 2-geschossige Bauweise  
 Nutzung Grundflächenzahl 0,5  
 Gesch.flächenzahl f. 1-geschossige Bauweise 0,5  
 Gesch.flächenzahl f. 2-geschossige Bauweise 0,6

Mindestgr. d. Baugrundstücke 600 qm  
**Genehmigt**  
 mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)  
 Kassel, den 26. Nov. 1965  
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
 I. A. *Ursprung*

Öffentliche Verkehrsfläche  
 Straßengrenze  
 nicht überbaubare Fläche  
 Baulinie  
 Baugrenze  
 1-geschossige Bauweise, zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 7,50 m, Dachhöhe 20-22 m, Dachform Dachstuhl, Beispiel bis 50 cm Höhe zulässig.

Mit der Darstellung der Gebäude werden nur zwingend die Geschosshöhe, sowie Dachform, Dachneigung, Neigung und Dachhöhe festgesetzt.  
 Nebengebäude  
 Nebengebäude sind in dem gesamten Gebiet eingeschossig bis zu einer Höhe von 5,0 m an der Traufseite zulässig. Dachform und Firstneigung sind möglichst dem Hauptgebäude anzupassen. Rückwärtige Wohngebäude sind unzulässig.

Bei Bebauung der Grundstücke ist je Wohneinheit ein Stellplatz für Kfz. auf dem Grundstück nachzuweisen.  
 Zulässigkeit von Garagen  
 Garagen sind - auch bei festgesetzten Bauwuch - an der Nachbargrenze zulässig.

Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden.  
 Für Garagen sind die Bestimmungen der BauVO über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mind. 5 m von der öffentl. Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringen Abstand gestatten (z.B. Bestattung) und Belange des öffentl. Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Vorhandene bauliche Anlagen.  
 Es gelten die entsprechenden Festsetzungen über geplante Bauvorhaben gleicher Geschosshöhe.  
 Fläche für öffentliche Gebäude u. Anlagen.  
 Vorhandene Katastergrenzen

Geplante Grundstücksgrenze als nicht rechtsverbindlicher Vorschlag für zweckmäßige Grundstücksteilung.

Wasserversorgung, und Entwässerung sowie evtl. weitere erforderliche Erschließungsanlagen werden in gesonderten fachtechnischen Plänen nachgewiesen. Dies gilt insbesondere für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hess. Wassergesetz.



Hinweis:  
 2. Änderung des B-Planes 22.02.2019

Hinweis:  
 1. Änderung des Bebauungsplanes vom 24.11.2006



## B) Festsetzungen und Zeichenklärungen



Gemarkungsgrenze



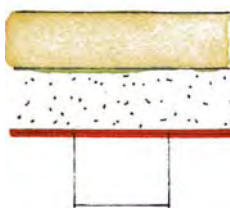
Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art d. baul. Allgemeines Wohngebiet (WA)  
Nutzung

Maß d. baul. Offene 1- und 2-geschossige Bauweise

Nutzung Grundflächenzahl 0,3  
Geschoßflächenzahl f. 1-geschossige Bauweise 0,3  
Geschoßflächenzahl f. 2-geschossige Bauweise 0,6

Mindestgröße der Baugrundstücke: 600 qm



Öffentliche Verkehrsfläche  
Straßengrenze  
nicht überbaubare Flächen  
Baulinie



Baugrenze



1-geschossige Bauweise. Zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 4,50 m. Dachneigung 45°. Dachform Satteldach

2-geschossige Bauweise. Zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 7,50 m. Dachneigung 30-33°. Dachform Satteldach. Drempe bis 30 cm Höhe zulässig.

Mit der Darstellung der Gebäude werden nur zwingend die Geschossigkeit, sowie Dachform in Firstrichtung, Neigung und Drempehöhe festgesetzt.

Nebengebäude:

Nebengebäude sind in dem gesamten Gebiet eingeschossig bis zu einer Höhe von 3,0 m an der Traufseite zulässig. Dachform und Firstrichtung sind möglichst dem Hauptgebäude anzupassen. Rückwärtige Wohngebäude sind unzulässig.

Einstellplätze für Kfz:

Bei Bebauung der Grundstücke ist je Wohneinheit ein Einstellplatz für Kfz auf dem Grundstück nachzuweisen.

Zulässigkeit von Garagen:

Garagen sind – auch bei festgesetztem Bauwuch – an der Nachbargrenze zulässig.



Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländebeziehungen) zugelassen werden.

Für Garagen sind die Bestimmungen der BauN.VO über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mind. 5 m von der öffentl. Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringen Abstand gestatten (z. B. Steilhang) und Belange des öffentl. Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.



Vorhandene bauliche Anlagen.  
Es gelten die entsprechenden Festsetzungen über geplante Bauvorhaben gleicher Geschößzahl.



Fläche für öffentliche Gebäude und Anlagen

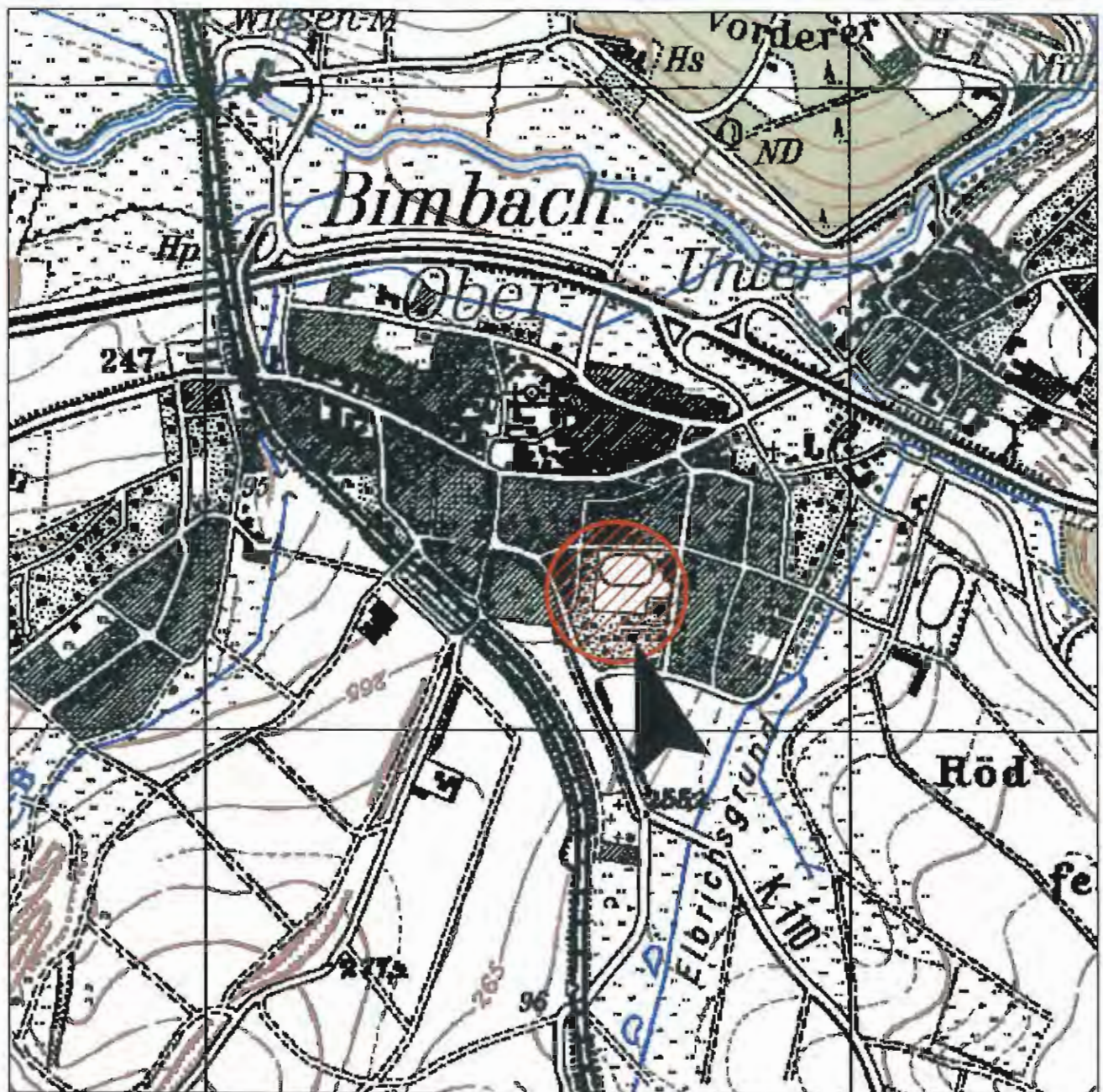


Vorhandene Katastergrenzen



Geplante Grundstücksgrenze als nicht rechtsverbindlicher Vorschlag für zweckmäßige Grundstücksteilung.

Wasserversorgung und Entwässerung sowie evtl. weiter erforderliche Erschließungsanlagen werden in gesonderten fachtechnischen Plänen nachgewiesen. Dies gilt insbesondere für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hess. Wassergesetz.

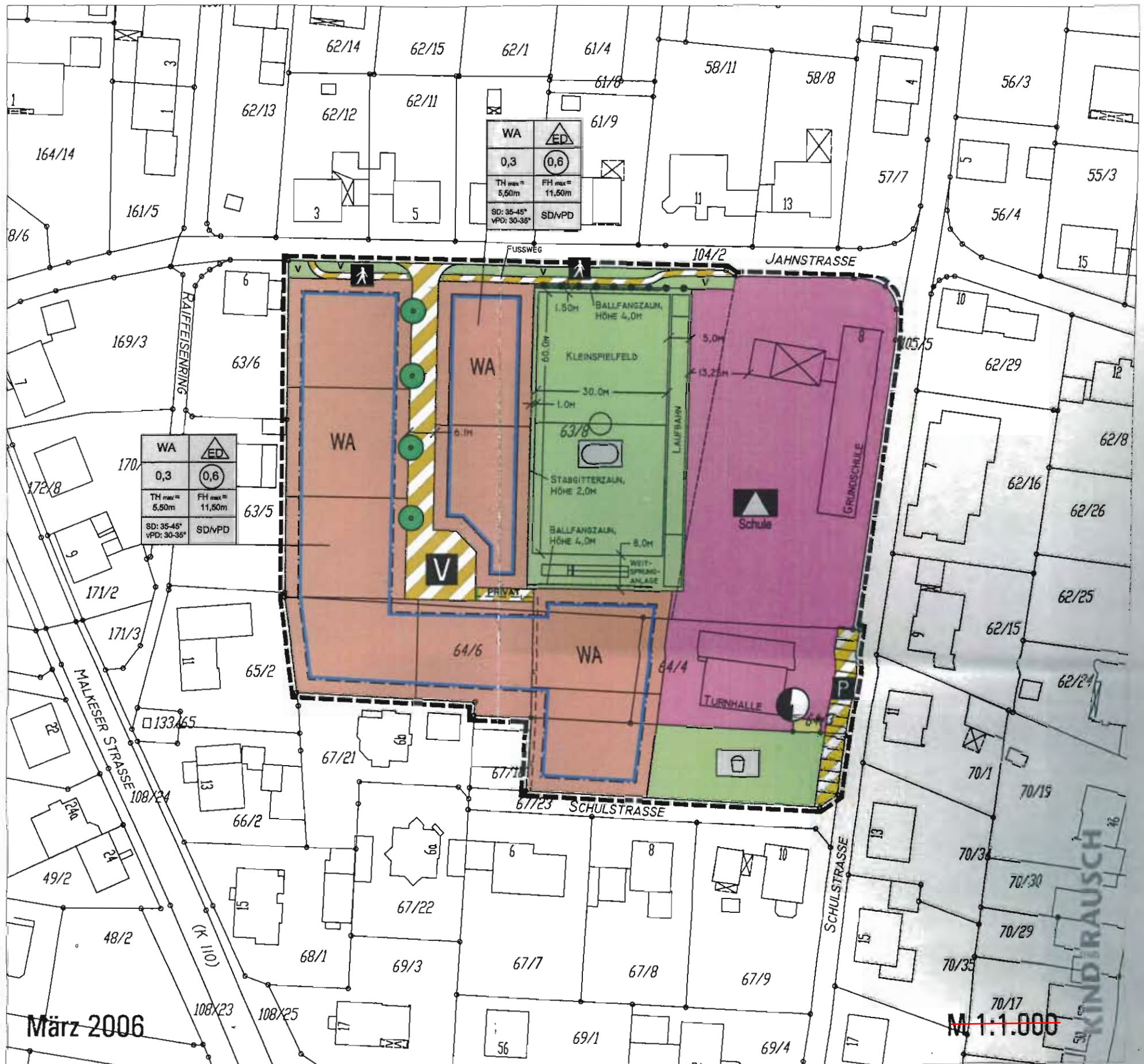


ÜBERSICHTSKARTE, TOPOGRAPHISCHE KARTE (TK 25)

**GEMEINDE  
GROSSENLÜDER**  
Kreis Fulda

**1. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 1 "Oberbimbach, Flur 10"  
OT Bimbach**





März 2006

M 1:1.000

KINDIRÄUSCH

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

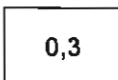
Gemäß §2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts  
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90)

Art der baulichen Nutzung (§9 (1) BauGB)

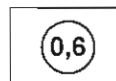


Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

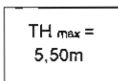
Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) BauGB)



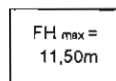
Grundflächenzahl (GRZ)  
(§19 (4) 3 BauNVO)



Geschoßflächenzahl (GFZ)  
(§20 (2) BauNVO)



max. zulässige Traufhöhe  
des Hauptdaches (§9 (1) BauGB)  
z.B.  $TH_{max} = 5,50m$



max. zulässige Firsthöhe  
des Hauptdaches (§9 (1) BauGB)  
z.B.  $FH_{max} = 11,50m$

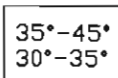
Bauweise, Baugrenze (§9 (1) 2 BauGB)



Baugrenze  
(§23 BauNVO)



Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
(§22 (2) BauNVD)



zul. Dachneigung

SD

Satteldach

VPD

versetztes Pultdach

Flächen für den Gemeinbedarf (§9 (1) 11 BauGB)



Fläche für den Gemeinbedarf  
Zweckbestimmung: Schule  
(§9 (1) 11 BauGB)

Verkehrsflächen (§9 (1) 11 BauGB)



Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung  
(§9 (1) 11 BauGB)  
hier: Verkehrsberuhigter Bereich



Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung  
(§9 (1) 11 BauGB)  
hier: Fußgängerbereich



Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung  
(§9 (1) 11 BauGB)  
hier: Öffentliche Parkfläche



Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung  
(§9 (1) 11 BauGB)  
hier: Privatzufahrt



Straßenbegrenzungslinie gegenüber Verkehrsflächen  
besonderer Zweckbestimmung

Fläche für Versorgungsanlagen (§9 (1) 12 BauGB)



Versorgungsfläche  
Zweckbestimmung: Elektrizität

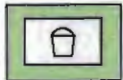
### Grünflächen (§9 (1) 15 BauGB)



Öffentliche Grünfläche  
(§9 (1) 15 BauGB)  
Zweckbestimmung: Sportplatz



Öffentliche Grünfläche  
(§9 (1) 15 BauGB)  
Zweckbestimmung: Verkehrsgrün



Öffentliche Grünfläche  
(§9 (1) 15 BauGB)  
Zweckbestimmung: Spielplatz

Planungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung  
von Boden, Natur und Landschaft (§9 (1) 20,25 BauGB)

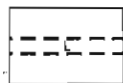


Anpflanzen von Einzelbäumen  
(§9 (1) 25 BauGB)

### Sonstige Planzeichen (§9 (1) 15 BauGB)

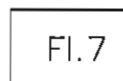


Grenze des räumlichen Geltungs-  
bereiches des Bebauungsplanes  
(§9 (7) BauGB)

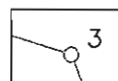


Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen  
Zweck: Stromversorgungskabel

### Hinweise



Flurnummer



Flurstücksgrenze und -nummer

## NUTZUNGSSCHABLONEN

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Anzahl der Vollgeschosse	Hausform
Traufhöhe	Firsthöhe
Dachneigung	Dachform

# GEMEINDE GROSSENLÜDER

## 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 "OBERBIMBACH, FLUR 10", OT BIMBACH

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, ALLGEMEINE HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

#### TEIL A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BauGB und BauNVO)

##### **1. Art der baulichen Nutzung**

WA = Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 Ziffer 1-5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes; 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe; 3. Anlagen für Verwaltungen; 4. Gartenbaubetriebe; 5. Tankstellen) ausgeschlossen.

##### **2. Maß der baulichen Nutzung**

###### **2.1 Grundflächenzahl als Höchstmaß (§19 (4) 3 BauNVO)**

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3.

###### **2.2 Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§20 (2) BauNVO)**

Die Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,6.

Die festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen gelten nicht, soweit kleinere überbaubare Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt sind.

##### **3. Bauweise (§22 BauNVO)**

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind ausschließlich Einzel- bzw. Doppelhäuser zulässig.

##### **4. Überbaubare Grundstücksflächen (§23 BauNVO)**

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes werden Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen sind einzuhalten.

---



## 5. Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 (2) Nr.4 BauNVO)

### Traufhöhe:

Die maximal zulässige, talseitige Traufhöhe beträgt 5,50m.

### Definition Traufhöhe:

Die Höhe der talseitigen Außenwand wird gemessen vom Anschnitt des natürlichen Geländes an der Außenwand bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut (vgl. § 6 (4) Satz 2 HBO `02)

### Firsthöhe:

Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 11,50m.

Als Bezugslinie zur Bestimmung der Firsthöhe gilt der Anschnitt der talseitigen Außenwand mit dem natürlichen Gelände.

## 6. Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr.11 BauGB)

### 6.1 Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung: Grundschule

## 7. Verkehrsflächen

### 7.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich, Fußweg bzw. Öffentliche Parkfläche

## 8. Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr.13 BauGB)

Die Leitungstrassen der Versorgungsunternehmen sind innerhalb des Straßenkörpers bzw. innerhalb der Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten vorzusehen.

## 9. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a + b BauGB)

### 9.1 Allgemeine Pflanzfestsetzungen

Neupflanzungen sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen, zum Beispiel nach folgender Liste, vorzunehmen.

#### Pflanzliste (Teil 1):

##### *Sträucher und Heister:*

Haselnuss (*Corylus avellana*)  
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)  
Kornelkirsche (*Cornus mas*)  
Feldahorn (*Acer campestre*)  
Wildrosen (z.B. *Rosa canina*)  
Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)  
Salweide (*Salix caprea*)  
Holunder (*Sambucus nigra*)  
Schlehe (*Prunus spinosa*)

##### *Hochstämmige Obstbäume:*

Apfel, Birne, Pflaume, Zwetsche

##### *Ranker für Schattenwände:*

Waldrebe (*Clematis vitalba*)  
Efeu (*Hedera helix*)  
Jelängerjelier (*Lonicera caprifolium*)  
Knöterich (*Polygonum aubertii*)

##### *Ranker für Sonnenwände:*

Weinrebe (*Parthenocissus tricuspidata* "Veitchii")  
Wilder Wein (*Parthenocissus quinquefolia*)



## **Pflanzliste (Teil 2):**

### *Heister bzw. hochstämmige Einzelbäume:*

Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Winterlinde ( <i>Acer pseudoplatanus</i> )
Traubeneiche ( <i>Quercus petraea</i> )	Bergahorn ( <i>Acer planatoides</i> )
Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )
Ebersche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Zitterappel ( <i>Populus tremula</i> )

## **9.2 Anpflanzen von Einzelbäumen**

Zu verwenden sind z.B. Arten der Liste unter 9.1 mit Mindest-StU 16-18 cm.

Die festgesetzten Pflanzstandorte bei den Baumpflanzungen geben die beabsichtigte städtebauliche Ordnung wieder. Die Standortfestsetzungen sind daher bei der Gestaltung der Verkehrsflächen zu beachten, ausnahmsweise kann bei Überlagerung mit geplanten Zufahrten hiervon abgewichen werden. Bei der Festlegung der genauen Standorte für die in der Erschließungsstraße vorgesehenen Baumneupflanzungen sind die Ver- und Entsorgungsleitungen zu berücksichtigen.

## **10. Grünflächen (§ 9 (1) Nr.15 BauGB)**

### **10.1 Öffentliche Grünfläche**

Zweckbestimmung 1: Sportplatz (Kleinspielfeld, Laufbahn, Weitsprunganlage)

Zweckbestimmung 2: Spielplatz

Zweckbestimmung 3: Verkehrsgrün

## **11. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10. + (4), § 9 (1) 20. + 25. + (6) BauGB)**

### **11.1 Festsetzungen für Ausgleichsmaßnahmen auf privaten Baugrundstücken**

Auf jedem Baugrundstück ist pro angefangene 600 qm mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum 1. oder 2. Ordnung mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm oder alternativ zwei hochstämmige Obstbäume (altbewährte und heimische Sorten) zu pflanzen.

Insgesamt sind im Allgemeinen Wohngebiet mindestens 10% der Gesamtgrundstücksfläche mit Gehölzen zu bepflanzen. Dabei sind pro Strauch 1,5 qm und pro Stamm 5 qm anzusetzen.

Um die Auswirkungen auf Natur- und Wasserhaushalt gering zu halten, sind Flächenbefestigungen zu minimieren.

Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag nachzuweisen.

Die Pflanzmaßnahmen sind im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme durchzuführen, d.h. spätestens in der nach Abschluss der Bautätigkeit folgenden Vegetationsperiode.



## 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§81 (1) 1 HBO)

### 1.1 Dächer

#### 1.1.1 Dachform und -neigung

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind als Dachformen das geneigte Satteldach (SD) und das versetzte Pultdach (vPD) zulässig.

#### 1.1.2 Dachgauben und Dacheinschnitte

Die maximale Höhe der senkrechten Gaubenaußenwand darf ein Drittel der Gesamthöhe, gemessen von der Traufe bis zum First nicht überschreiten, max. jedoch 1,50 m betragen. Der Abstand zum First muss mindestens 0,5 m betragen. Der seitliche Abstand von der Gebäudeaußenkante muss mind. 1,5 m betragen.

Bei Schleppegauben und Trapezgauben darf die Länge einer Dachgaube höchstens zwei Drittel des Daches betragen. Bei Spitzgauben darf die Länge der Grundseite höchstens die Hälfte der Dachlänge betragen.

Für Zwerchgiebel gilt, dass die Dachneigung der des Hauptdaches entsprechen muss, oder steiler, max. jedoch 60° geneigt sein muss.

Die Firsthöhe muss mindestens 0,5 m unter der des Hauptdaches liegen. Die Außenwand muss ein stehendes Rechteck bilden und darf keine quadratische Ansichtsfläche erhalten. Für die Höhe gelten die gleichen Festsetzungen wie bei den Gauben.

Diese Regeln gelten sinngemäß auch für Dacheinschnitte zur Ausbildung von Dachterrassen bzw. Loggien.

#### 1.1.3 Dacheindeckung

Zur Dacheindeckung sind ausschließlich Ziegeln in Rot-, Braun- und Grautönen oder Betondachsteine zu verwenden. Der Einbau von in die Dachfläche integrierten Solarkollektoren ist zulässig.

#### 1.1.4 Dachneigung

Im Allgemeinen Wohngebiet werden als zulässige Dachneigungen für Satteldächer 35°-45° und für versetzte Pultdächer 30°-35° festgesetzt.

### 1.2 Fassadengestaltung

Wandverkleidungen und Außenwandflächen sind zulässig aus Putz, Beton, Holz und Stein in gedeckten, nicht glänzenden Farben.

### 1.3 Gestaltung von Nebenanlagen und Garagen

Garagen, Carports und Nebenanlagen sind in Materialwahl, Farbgebung und Dachform den Hauptgebäuden anzupassen. In Ausnahmefällen sind Carports in Abhängigkeit von Standort und Zuordnung der Gebäude auch als Flachdach- und Pultdachkonstruktion möglich.

## 2. Besondere Vorschriften über die gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§81 (1) 5 HBO)

Die Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

An den Kopfseiten der Grünfläche (Sportfeld) werden Ballfangzäune aus Metall in einer Höhe von 4,0m und auf der westlichen Längsseite ein Stabgitterzaun in einer Höhe von 2,0m errichtet.



### **3. Garagen und Stellplätze**

Für die Stellplatznachweise gelten die Festsetzungen der Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Großlütder vom 2. Juni 1995.

## **ALLGEMEINE HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN**

### **1. Denkmalschutz/ Bodendenkmäler**

Nach §20 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) sind dem Landesamt für Denkmalpflege in Marburg alle bei Erdarbeiten auftretenden Funde wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste zu melden. Die Funde und Fundstellen sind bis zu einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zur Entscheidung zu schützen (§20 (3) HDSchG).

### **2. Zisternen**

Anfallendes Dachflächenwasser kann in Sammelanlagen (Zisternen) zurückgehalten und als Brauchwasser im Haushalt (z. B. für die Toilettenspülung, Waschmaschine) und/ oder zur Gartenbewässerung verwendet werden.

Bei der Nutzung von Dachflächenwasser als Brauchwasser bzw. bei der Anlage der hierfür notwendigen Installationen sind die Trinkwasserverordnung, die DIN 1946, DIN1988 (Teil 4) und DIN 1989 sowie die technischen Bestimmungen des "DVGW-Arbeitsblatt W 555" zu beachten. Die Inbetriebnahme von Regenwassernutzungsanlagen ist dem Kreisgesundheitsamt anzuzeigen.

### **3. Lärmschutz**

Durch die bereits vorhandenen bzw. geplanten Sporteinrichtungen (Kleinspielfeld, Weitsprunganlage, Laufbahn) kann es zu Lärmimmissionen kommen.



# RECHTSGRUNDLAGEN

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage nachfolgender Bestimmungen:

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Nr.52 v. 01.10.2004, S. 2414 ff)
2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. **Hessische Bauordnung (HBO2002)** vom 18.06.2002 (GVBl. I. S. 274)
4. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO90)** i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58)
5. **Hess. Naturschutzgesetz (HENatG)** i.d.F. vom 16.04.1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 364)
6. **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002, zuletzt geändert durch Art. Nr. 5 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359, 1381)
7. **Hessisches Wassergesetz (HWG)** i.d.F. vom 06.05.2005 (GVBl. I 2005 S. 305)